
Datum: 28.11.2017
Gericht: Landgericht Detmold
Spruchkörper: 5. Strafkammer - zweite kleine Strafkammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 25 Ns-21 Js 814/16-44/17
ECLI: ECLI:DE:LGDT:2017:1128.25NS21JS814.16.44.00

Vorinstanz: Amtsgericht Detmold, 2 Ds 1203/16
Schlagworte: Holocaust
Normen: StGB § 130
Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:

Auf die Berufungen der Angeklagten und unter Verwerfung der weitergehenden Berufungen werden die angefochtenen Urteile des Amtsgerichts Bad Oeynhausen vom 11.10.2016, des Amtsgerichts Detmold vom 02.09.2016 und des Amtsgerichts Detmold vom 17.02.2017 aufgehoben.

Die Angeklagte wird wegen Volksverhetzung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von **einem Jahr und zwei Monaten** verurteilt.

Im Übrigen wird die Angeklagte freigesprochen.

Die Angeklagte trägt die Kosten der erstinstanzlichen Verfahren beim Amtsgericht Bad Oeynhausen (Az. 216 Js 317/14 – 85 Ds 197/16) und beim Amtsgericht Detmold (Az. 21 Js 814/16 – 2 Ds 1203/16) jeweils einschließlich ihrer notwendigen Auslagen.

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens beim Amtsgericht Detmold (Az. 21 Js 192/16 – 2 Ds 716/16) einschließlich der notwendigen Auslagen der Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Angeklagten auferlegt, jedoch wird die Berufungsgebühr um 40 % ermäßigt und es werden 40 % der notwendigen Auslagen der Angeklagten in II. Instanz der Staatskasse auferlegt. Die Staatskasse trägt außerdem die notwendigen Auslagen der Angeklagten in der Berufungsinstanz soweit sie freigesprochen wurde.

I.	1
1.	2
Das Amtsgericht Detmold hat die Angeklagte durch das angefochtene Urteil vom 02.09.2016 (Aktz.: 2 Ds 21 Js 192/16 – 716/16 AG Detmold) wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt.	3
Das Amtsgericht hat insoweit – entsprechend der Anklage vom 18.05.2016 – folgende Feststellungen getroffen:	4
<i>Die Angeklagte schrieb am 12.02.2016 an den Bürgermeister der Stadt Detmold einen Brief, welchen sie in Kopie zumindest auch an die lippischen Landeszeitung übersandte. In diesem Brief leugnete sie den in den Jahren 1941 bis 1945 begangenen Völkermord an den europäischen Juden, in dem sie unter anderen ausführte:</i>	5
<i>„der § 130 StGB werde nur noch benutzt als Gesetz zum Schutz einer Lüge.</i>	6
<i>in dem zur Zeit in Detmold stattfindenden Auschwitz Prozess sei eine große Anzahl von angeblichen Zeugen eingeladen, „angeblich“ deshalb, weil sie alle gar nichts bezeugen können,</i>	7
<i>das Konzentrationslager in Auschwitz sei eindeutig für selbstständig denkende Menschen, allerdings nur nicht für Holocaust-Gläubige, erkennbar ein Arbeitslager und nicht ein Vernichtungslager gewesen. Dies solle aber durch die Leidensgeschichten und Erfahrungen der angeblichen Zeugen widerlegt werden.“</i>	8
Gegen dieses Urteil hat die Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt, mit der sie ihren Freispruch erreichen wollte.	9
Die Berufung hatte Erfolg.	10
2.	11
Das Amtsgericht Bad Oeynhausen hat die Angeklagte durch das angefochtene Urteil vom 11.10.2016 (Aktz.: 85 Ds 216 Js 317/14 – 197/16 AG Bad Oeynhausen) – entgegen der Anklage vom 22.02.2016, die wegen der vier Tatkomplexe eine tateinheitliche Begehungsweise angenommen hatte – wegen Volksverhetzung in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von elf Monaten verurteilt.	12
Das Amtsgericht hat vier Einzeltaten angenommen und für jeden Tatkomplex eine Einzelstrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe verhängt.	13
	14

Gegen dieses Urteil hat die Angeklagte ebenfalls form- und fristgerecht Berufung eingelegt, mit der sie ihren Freispruch erreichen wollte.	
Die Berufung hatte teilweise Erfolg.	15
3.	16
Das Amtsgericht in Detmold hat die Angeklagte durch das angefochtene Urteil vom 17.02.2017 (Aktz.: 2 Ds 21 Js 814/16 – 1203/16 AG Detmold) wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens von Verstorbenen zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt.	17
Gegen dieses Urteil hat die Angeklagte ebenfalls form- und fristgerecht Berufung eingelegt, mit der sie ihren Freispruch erreichen wollte.	18
In der Berufungshauptverhandlung wurde der Vorwurf der Verunglimpfung des Andenkens von Verstorbenen gemäß § 154a Abs. 2 StPO eingestellt.	19
Die verbleibende Berufung hatte keinen Erfolg.	20
4.	21
In der Berufungsinstanz wurden durch Beschluss der Kammer vom 07.07.2017 zunächst die Verfahren zu Zif. I.1. und I.3. miteinander verbunden.	22
Durch weiteren Beschluss der Kammer vom 14.08.2017 wurde – entsprechend einer zwischen den Staatsanwaltschaft Bielefeld und Detmold getroffenen Vereinbarung – das Verfahren zu Zif. I.2. übernommen und mit dem hier anhängigen Verfahren verbunden.	23
II.	24
Die Hauptverhandlung hat wegen der persönlichen Verhältnisse der Angeklagten aufgrund ihrer glaubhaften Einlassung zu folgenden Feststellungen geführt:	25
Die zum Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung 89 Jahre alte Angeklagte wurde in Winterscheid geboren. Dies lag zum Zeitpunkt der Geburt der Angeklagten im deutschen Westpreußen. Bei ihrem Vater handelte es sich um einen gelernten Landwirt, während die Mutter Hausfrau war. Die Angeklagte hatte eine jüngere Schwester, die bereits im Jahr 1999 vorverstorben ist.	26
Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Familie aus Westpreußen vertrieben und fand einen neuen Wohnsitz im Februar 1947 in Detmold. Die Angeklagte legte in Detmold auch ihr Notabitur ab und verließ im Alter von 20 Jahren den elterlichen Haushalt. Sie zog nach Schweden und arbeitete für ca. 4 Jahre als Haushaltshelferin bei Gastfamilien. Dies tat sie, weil ihr in Deutschland ein Studium zunächst nicht möglich war.	27
Nach ihrer Rückkehr im Jahr 1953 in die Bundesrepublik Deutschland nahm sie in Hamburg und später in Marburg ein Studium auf. Dies wurde durch zwei Auslandssemester in Edinburgh in Schottland unterbrochen. Schließlich legte sie in den Jahren 1958/1959 ihr Examen in den Studiengängen Politik, Pädagogik und Philosophie ab. In dieser Zeit lernte sie auch ihren späteren Ehemann kennen, mit dem zusammen sie im Jahr 1959 ein erstes gemeinsames Buch veröffentlichte. Die Eheschließung erfolgte im Jahr 1969. Die Ehe blieb kinderlos.	28

Gemeinsam mit ihrem Ehemann war sie aber auch nach Verfassen des ersten Buches noch an weiteren Veröffentlichungen und Seminaren beteiligt. Ihr Ehemann war im nationalsozialistischen Regime in Deutschland in verschiedenen, teils führenden Rollen tätig. 1963 gründete er unter dem Namen „Collegium Humanum“ in Vlotho einen Verein für Geistesfreiheit - so die Bezeichnung der Angeklagten - in welchem sie seit dem Jahr 1968 aktiv mitarbeitete. Ihr Ehemann verstarb im Jahr 1999. Nach seinem Tod hatte die Angeklagte den Vorsitz innerhalb des Vorstandes des Vereines inne. Der Verein wurde durch das Bundesinnenministerium am 07.05.2008 verboten. Eine führende Position nahm sie im Übrigen auch in dem in der Zwischenzeit ebenfalls verbotenen „Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten“ inne. Auch in dem inzwischen aufgelösten „Weltbund zum Schutze des Lebens“ und der ebenfalls verbotenen „Bauernhöfe e. V.“ war die Angeklagte tätig. Sämtliche der vorstehend genannten Vereinigungen wurden nach Ansicht der sie vertretenden Behörden als rechtsextrem im politischen Sinne eingeschätzt.	29
Die Angeklagte bezieht eine monatliche Rente von insgesamt 1.100,00 €, die sich aus eigenen Rentenansprüchen sowie einer Witwenrente zusammensetzt. Die Angeklagte verfügt über kein weiteres Vermögen. Das früher in ihrem Eigentum stehende Haus in Vlotho, ist zwischenzeitlich veräußert worden. Es besteht jedoch noch ein lebenslängliches Wohnrecht zu Gunsten der Angeklagten.	30
Nachdem die Angeklagte zwei Tage vor ihrer auf den 08.06.2017 angesetzten Berufungshauptverhandlung einen Zusammenbruch erlitten hatte, wurde sie durch den Chefarzt der Klinik für Gerontopsychiatrie und Psychotherapie am LWL-Klinikum Gütersloh, Bernd Meißnest medizinisch um psychiatrisch zur Frage ihrer Verhandlungsunfähigkeit untersucht. Der Sachverständige Meißnest ist in seinem schriftlichen Gutachten vom 11.07.2017 im Verbindung mit dem von ihm eingeholten fachgeriatrischen Zusatz-Gutachtens des Dr. med. Wolfgang Schmidt-Barzynski zu der Einschätzung gelangt, dass die Angeklagte sich trotz ihrer altersbedingten zum Teil chronischen körperlichen Erkrankungen - im Speziellen gehört hierzu eine absolute Arrhythmie, ein Vorhofflimmern/-flattern sowie eine mittelgradigen Undichtigkeit der Herzklappe - derzeit in einem körperlich sehr stabilen Zustand befindet. Aufgrund ihrer guten körperlichen Konstitution ist zurzeit eine vollständige Verhandlungsfähig gegeben.	31
Anhaltspunkte dafür, dass die Angeklagte schuldunfähig im Sinne von § 20 StGB oder nur vermindert schulfähig gemäß § 21 StGB sein könnte, liegen nicht vor.	32
Die Angeklagte ist bisher wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:	33
1.	34
Am 18.06.2004 wurde die Angeklagte durch das Amtsgericht Bad Oeynhausen wegen Volksverhetzung in 2 Fällen, Datum der (letzten) Tat: 00.12.2003, zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 30,00 € verurteilt.	35
Diese Entscheidung ist seit dem 17.10.2006 rechtskräftig	36
2.	37
Am 11.07.2007 verurteilte sie das Landgericht Dortmund wegen Volksverhetzung, Datum der (letzten) Tat: 00.12.2005, zu einer Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je 30,00 €. Einbezogen wurde dabei die Entscheidung vom 18.07.2004. Es wurde die Einziehung (und Tatprodukten, - mitteln und -objekten) angeordnet.	38

Diese Entscheidung ist seit dem 17.08.2007 rechtskräftig.	39
3.	40
Am 15.04.2008 verurteilte sie das Amtsgericht Bad Oeynhausen wegen Volksverhetzung, Datum der (letzten) Tat: 00.11.2006, zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 30,00 €.	41
Diese Entscheidung ist seit dem 21.10.2008 rechtskräftig	42
4.	43
Am 06.10.2010 verurteilte sie das Landgericht München I wegen Volksverhetzung, Datum der (letzten) Tat: 00.00.2009, zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Es wurde die Einziehung von Tatprodukten. - mitteln und -objekten angeordnet.	44
Die Entscheidung ist seit dem 05.04.2011 rechtskräftig.	45
Die Strafe wurde inzwischen mit Wirkung vom 22.05.2014 erlassen.	46
Gegen die Angeklagte sind derzeit noch weitere Strafverfahren, ebenfalls mit dem Vorwurf der Volksverhetzung anhängig. Es sind mehrere erstinstanzliche amtsgerichtliche Urteile gegen die Angeklagte ergangen, in denen sie zu Freiheitsstrafen verurteilt worden ist. Sämtliche dieser Verfahren sind bisher noch nicht rechtskräftig geworden.	47
Durch Urteil des Landgerichts Verden vom 28.08.2017 wurde die Angeklagte erstmalig auch in zweiter Instanz verurteilt, und zwar wegen Volksverhetzung in 8 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren. Auch dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig.	48
III.	49
Der Berufungshauptverhandlung sind folgende tatsächlichen Feststellungen getroffen worden:	50
<u>1. Verfahren 2 Ds 21 Js 192/16 – 716/16 AG Detmold</u>	51
Am 12.02.2016 schieb die Angeklagte unter ihrem Briefkopf einen Brief an den Bürgermeister der Stadt Detmold, in dem sie sich über das Verhalten der Polizei am Vortag beschwerte. Die Angeklagte hatte nämlich am 11.02.2016 vergeblich versucht, als Zuhörerin die an diesem Tag in den Räumen der IHK stattfindende Hauptverhandlung des Schwurgerichts Detmold im „Auschwitzprozess“ gegen den Angeklagten Haning zu besuchen. Dabei wurde sie durch andere vor dem Eingang wartenden Besucher abgedrängt, so dass sie nicht in den Sitzungssaal gelangen konnte.	52
Am 17.02.2016 übersandte der Bürgermeister der Stadt Detmold die ersten beiden Seiten dieses Schreibens in Kopie an die Staatsanwaltschaft Detmold mit der Bitte um Prüfung, ob in den Äußerungen der Angeklagten in diesem Schreiben ein strafrechtlich relevantes Verhalten zu sehen ist.	53
Die übersandte Kopie (Bl.2-3 dieser Verbundakte) hat folgenden Wortlaut:	54
<i>Betr.: Die Kapitulation Detmold vor der Antifa</i>	55
<i>Sehr geehrter Herr Bürgermeister!</i>	56

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz Paragraph 169 (Öffentlichkeit) heißt es:	57
„Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich.“!	58
Ich wollte am Donnerstag, den 11. Februar an der Verhandlung in der Industrie- und Handelskammer gegen einen angeklagten Vierundneunzigjährigen teilnehmen.	59
Ich wurde daran gehindert! Durch wen? Durch die Antifa und zwar unter den Augen der Polizei. Diese sah zu, wie Chaoten, etwa zwanzig Menschen, mich bedrängten, schubsten und hätte ich mich gewehrt, über mich her gefallen wären.	60
Ich könnte einen Strafantrag wegen unterlassener Hilfeleistung stellen. Zeugen gab es genug. Außerdem ist es längst im Internet zu sehen. Aber ich tue dies nicht, denn dann würden wieder die falschen zur Rechenschaft gezogen.	61
Schließlich kamen zwei Polizeihauptkommissare und führten mich zu einer anderen Einsatzstelle der Polizei und begannen zu ermitteln, wie ich zum Eingang in den Saal für die Verhandlung gelangen könnte. Und dann begannen lange Telefonate hin und her, schließlich wurde mir mitgeteilt, es müsse erst die Richterin befragt werden, ob sie es zulasse, dass ich an der Verhandlung teilnehmen könne.	62
Herr Bürgermeister, seit wann ist eine Richterin zuständig dafür, ob eine gesetzliche Regelung angewendet werden kann oder nicht?	63
Die Antifa hätte mühelos von dem sehr zahlreichen anwesenden Polizisten zerniert und wegen Störung des öffentlichen Friedens einen Platzverweis erhalten können. Dies geschah nicht.	64
Die Verhandlungen zogen sich so lange hin, bis man mir mitteilen konnte: „Der Saal ist bereits überfüllt, Sie können leider nicht mehr eingelassen werden“. Damit hatte man dann einen nicht anzugreifenden sachlichen Grund.	65
Ich habe in den vergangenen 14 Jahren an sehr vielen Verhandlungen nach Paragraph 130 StGB teilgenommen. Von Schwerin bis Regensburg, von München bis Wuppertal, von Dortmund bis Erfurt. Etwas Entsprechendes ist nicht vorgekommen.	66
Hieraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass das Gericht, Stadtverwaltung (also Sie, als Vorgesetzter der Detmolder Polizei) und die Chaoten ein enges Bündnis eingegangen sind. Die Antifa wurde benutzt, um das durchzusetzen, was offenbar von oben angeordnet worden war und wobei die Polizeibeamten mitzuspielen hatten, gegen Recht und Gesetz. Johlend und hocheifrig zogen die Chaoten ob ihres Sieges ab. Ich konnte ungehindert zu meinem Auto gelangen und abfahren. Das halbseitig gebildete Spalier von sechs berittenen Polizisten auf stattlichen Pferden konnte meinen Eindruck nicht verändern: Ministerpräsident Seehofer hat recht, leben in einem Unrechtsstaat.	67
Ich darf ihnen noch versichern Herr Bürgermeister, daß ich alleine kam, daß ich noch nicht einmal einen Regenschirm dabei hatte und außerdem der Ansicht bin, daß Lügen nicht mit Waffen oder Fäusten entlarvt werden können, sondern nur mit gründlichen Recherchen und Aufklärung. Darum nehme ich an so vielen Prozessen wie möglich teil. Die dort gewonnenen Erkenntnisse sind Grundlage meiner Beurteilung über Entstehung, Anwendung und Illegalität des Paragraphen 130 Strafgesetzbuch. Er wird nur noch benutzt als Gesetz zum Schutz einer Lüge.	68

Im Übrigen wurde auch hier, wie in Lüneburg bei dem Verfahren gegen Oskar Gröning, eine große Anzahl von angeblichen Zeugen eingeladen. Angeblich deshalb, weil sie alle wie auch schon in Lüneburg, wie auch in der anschließend erfolgten Veröffentlichung in einem Reclambuch zu lesen war, gar nicht bezeugen können. Sie erzählten nur, was für ein schrecklicher Ort Auschwitz gewesen sei und schilderten ihre furchtbaren Leiden dort. Zwei Ausdrücke waren offenbar Pflicht: „Die Rampe“ und „ins Gas schicken“, was alle „Zeugen“ auch brav sagten

Zeugen werden aber eingesetzt, um einen Angeklagten in seiner Behauptungen zu widerlegen, um zu bekräftigen, dass er tatsächlich strafbar geworden sei. Das alles findet bei den Zeugen der gegenwärtigen Prozesse gegen Vierundneunzigjährige nicht statt, es kann auch nach siebzig Jahren gar nicht stattfinden. Sie schildern lediglich ihr eigenes Erleben und ihre eigene persönliche Geschichte. Auch dies ist ein Hohn auf die Rechtsprechung in der Bundesrepublik unverdient den Namen Zeuge in keiner Weise.

Im Gegenteil, es entsteht der Eindruck, dass nach Veröffentlichung der Standort- und Kommandanturbefehle für Auschwitz von 1940 - 45, in welchem eindeutig – für selbstständig denkende Menschen allerdings nur und nicht für Holocaustgläubige – erkennbar wird, daß Auschwitz ein Arbeitslager und kein Vernichtungslager war. Das soll aber durch die Leidensgeschichten und Erfahrungen der angeblichen Zeugen widerlegt werden.

Die Angeklagte wollte sich durch dieses Schreiben zum einen über das Verhalten der Polizei beschweren, zum anderen aber auch die Gelegenheit nutzen, ihren Standpunkt kundzutun, wonach das Konzentrationslager Auschwitz kein Vernichtungslager sondern nur ein Arbeitslager gewesen sei.

Die Lippische Landeszeitung erhielt am 13.02.2017 ein inhaltsgleiches Fax, das auch eine dritte Seite mit der Unterschrift der Angeklagten enthielt. Abweichend von dem Schreiben an den Bürgermeister enthielt das Fax jedoch nicht den Briefkopf der Angeklagten (vgl. Anlage I zum Sitzungsprotokoll).

Es konnte nicht mehr festgestellt werden, durch wen dieses Fax an die Lippische Landeszeitung gesendet worden war.

2. Verfahren 85 Ds 216 Js 317/14 – 197/16 AG Bad Oeynhausen

Die Angeklagte betrieb zumindest bis zum Beginn der jetzigen Berufungshauptverhandlung mithilfe des gesondert verfolgten Markus Walter die auf ihren Namen lautende Internetseite „ursula-haverbeck.info“, auf der sie diverse von ihr selbst verfasste Artikel veröffentlicht, die jedenfalls bis zum Beginn der Berufungshauptverhandlung von jedermann ungehindert eingesehen werden konnten.

Insbesondere veröffentlichte sie in der Zeit von Juli 2014 bis Dezember 2014 auf dieser Internetseite die folgenden von ihr selbst verfassten Artikel, die sie zum Teil als sogenannte „offene Briefe“ auf dem Postweg verschickt hatte, und die bis zu Beginn der jetzigen Berufungshauptverhandlung auch noch abrufbar waren:

A) Der Artikel „Das Ende des jüdischen Jahrhunderts“

In dem von der Angeklagten verfassten Artikel „Das Ende des jüdischen Jahrhunderts“, beschäftigt sie sich mit den Juden als „Weltfeind Nr. eins“, der – unter Zerstörung Deutschlands – eine neue Weltordnung schaffen wolle. Dieser Artikel enthält u.a. Folgende

Passage:

„Im Zentrum dieser jüdischen Weltherrschaftsideologie steht seit Ende der siebziger Jahre der Holocaust, welcher dazu auserkoren ist, die moralische Berechtigung zu liefern. Sein Symbol sind die Millionen vergaster Juden im Vernichtungslager Auschwitz.“ 80

Dieses Symbol ist aber bereits in sich zusammengebrochen aufgrund einer Vielzahl von enttarnten angeblichen Überlebenden dieses Schreckensortes und einer Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen. Hinzu kommen noch die jetzt veröffentlichten Standort- und Kommandanturbefehle von 1940 – 1945, die ein offizielles Institut, das Institut Zeitgeschichte in München, veröffentlicht hat. Aus alledem ist zu entnehmen, daß Auschwitz ein Arbeitslager für die Aufrechterhaltung der Rüstungsproduktion war und kein Vernichtungslager.“ 81

B) Die Briefe an den Generalbundesanwalt und an den Zentralrat der Juden 82

Ebenfalls diesem Zeitraum hatte die Angeklagte Briefe und an den Generalbundesanwalt an den Zentralrat der Juden versandt und diese anschließend auf ihrer Internetseite veröffentlicht. 83

Der Brief an den Generalbundesanwalt trägt die Betreffzeile 84

*„Betr. die Frage: **Wo und wann sind die 6.000.000 Juden vergast worden*** 85

Nachdem Auschwitz als Tatort für die Vernichtung nicht mehr aufrechterhalten werden kann“ 86

und fordert die deutsche Justiz zu einer Überprüfung der vorgenannten Frage auf. 87

Im Weiteren enthält der Brief u.a. folgende Passagen: 88

„Der Tatbestand der Offenkundigkeit, sowie der Tatort Auschwitz, können seit der Veröffentlichung der Spiegelredakteurs Fritjof Meyer in der Zeitschrift „Osteuropa“, Mai 2002, und erst recht nach der Veröffentlichung des Instituts für Zeitgeschichte im Jahr 2000 „Standort- und Kommandanturbefehle des Konzentrationslagers Auschwitz 1940 – 1945“ nicht mehr aufrechterhalten werden. Nach Darstellung der Standort- und Kommandanturbefehle war Auschwitz kein Vernichtung- sondern ein Arbeitslager, in welchem die Inhaftierten für die Rüstungsproduktion arbeitsfähig zu erhalten waren. 89

(...) 90

Mehr als ein halbes Jahrhundert lang wird bis in den Schulunterricht hinein die Anklage gegen das Deutsche Volk festgeschrieben: 6.000.000 Juden vergast zu haben, während gleichzeitig immer mehr Widersprüche, zahlen Korrekturen, ja, sogar Lügen bekannt werden, Lügen von angeblichen Holocaustüberlebenden, die – wie Nachforschungen ergaben – nie in einem KL waren.“ 91

Der Brief an den Zentralrat der Juden trägt die Betreffzeile 92

„Betr. Eine Antwort auf die Frage, wo die 6.000.000 vergast worden sind, nachdem Auschwitz als Tatort für die Vernichtung nicht mehr aufrechterhalten werden kann“ 93

Im Weiteren enthält der Brief u.a. folgende Passagen: 94

„Ich möchte noch einmal mit allem Nachdruck meine Frage an sie wiederholen:“ 95

„Wo sind die sechs Millionen Juden mit Zyklon-B vergast worden?“	96
<i>„Sie wie ich wissen zwar genau, daß es den Juden erlaubt ist, die Gojim zu betrügen und zu übervorteilen, jedoch ist dieses nur so lange gestattet, als es den Juden selber nicht schadet.</i>	97
<i>Wenn sich jetzt nicht forensisch und nachprüfbar die Vergasung der 6.000.000 Juden beweisen, dann schadet das ihrem Ansehen. Wenn sie es nicht beweisen können, weil es – vornehm ausgedrückt – eine gewaltige Übertreibung war, dann bleibt ihnen nur eine öffentliche Richtigstellung mit Wiedergutmachung und Entschuldigung in der Hoffnung noch mit Christen unter den Gojim rechnen zu können, welche Vergebung und Gnade kennen. Anderenfalls brauchen sie nur in der Thora nachzulesen, was Jahwe den Abtrünnigen als Strafe androht.</i>	98
<i>Jedes weitere ausweichen der Beantwortung dieser fundamentalen Frage, gereicht der Judenheit zum Verhängnis. Bedenken sie wohl, was jetzt von Ihnen gefordert ist.“</i>	99
Der Brief wurde zusätzlich auch in englischer Übersetzung veröffentlicht.	100
C) Der Artikel „Liebe Landsleute! – Wo hat die Vergasung (oder auch Ermordung) von 6 Millionen (oder auch nur Millionen) Juden stattgefunden?“	101
In den Zeitraum Juli bis Dezember 2014 stellte die Angeklagte auch ihren Artikel „Liebe Landsleute! – Wo hat die Vergasung (oder auch Ermordung) von 6 Millionen (oder auch nur Millionen) Juden stattgefunden? auf ihrer Internetseite ein. Dieser Artikel enthält u.a. folgende Passagen:	102
<i>„Wo hat die Vergasung (oder auch Ermordung) von sechs Millionen (oder auch nur Millionen) Juden stattgefunden?“</i>	103
<i>„Auf die Beantwortung dieser Frage warte ich nun schon 5 Jahre vergebens.</i>	104
<i>Was hat mich überhaupt zu dieser Frage veranlasst? Schließlich ist der Holocaust doch offenkundig?</i>	105
<i>Bis heute wird allgemein davon ausgegangen; und Auschwitz war Haupttatort für die Vergasung von Millionen Juden. Das wurde aber in den letzten ca. 65 Jahren immer fragwürdiger:</i>	106
<u>Erstens</u> durch die Reduzierung der Opferzahl durch die Gedenkstätte Auschwitz selber, von vier auf ca. 1.000.000 Opfer. Die Ersetzung der alten Tafel durch eine neue und alle Bürger in der Fernsehnachrichten miterleben.	107
(...)	108
<u>Zweitens</u> durch die Veröffentlichung eines Leitenden Spiegel-Redakteurs namens Fritjof Meyer in der Zeitschrift Osteuropa , wonach in Auschwitz selbst keine Vergasungen stattgefunden hätten und die Opferzahl in Birkenau vermutlich 356.000 betragen habe.	109
(...)	110
<u>Drittens</u> durch die vom Institut für Zeitgeschichte – also einer öffentlichen Einrichtung – im Jahr 2000 veröffentlichten Standort- und Kommandanturbefehle für Auschwitz 1940 – 45 , die eindeutig von einem Arbeitslager für die Rüstungsindustrie, aber nicht von einem	111

Vernichtungslager sprechen.	
(...)	112
Damit entsteht zwangsläufig für jeden denkenden Menschen die Frage nach dem Tatort für dieses Verbrechen.	113
Diese entscheidende Frage wurde in den vergangenen 6 Jahren wiederholt gestellt an:	114
Den Zentralrat der Juden in Deutschland (dreimal),	115
die Deutschen Richterbund,	116
der Generalbundesanwalt,	117
die Generalstaatsanwälte der Länder,	118
die Land- und Oberlandesgerichtspräsidenten	119
und an den jetzigen Bundesjustizminister.	120
Ganz offenbar wusste niemand, wo die Vergasung der Millionen Juden stattgefunden haben könnte.	121
Das lässt nur ein Schluss zu: Den Holocaust gab es nicht.	122
(...)	123
Liebe Landsleute: Den Holocaust gab es nicht!	124
Wir stehen ratlos und entsetzt vor einem kaum faßbaren Vorgang. 70 Jahre lang wurde das deutsche Volk öffentlich angeprangert das größte Verbrechervolk aller Zeiten und sein einst umjubelte Führer als der Teufel schlechthin.	125
Durch Folter wurden Geständnisse erzwungen, denn niemand gab zu, etwas von einem Holocaust gehört oder gar dergleichen in einem Kläger erlebt zu haben.	126
Jetzt wird auch verständlich, warum es einen Paragraph 130 StGB gegen Volksverhetzung bedurfte, der das Nichtglauben an den Holocaust unter Strafe stellt, und auch, warum alle Beweisanträge der Angeklagten abgeschmettert wurden. Man kann nur beweisen, was stattgefunden hat. Beweisanträge hätten nur die Nichtexistenz beweisen können.“	127
D) Der Artikel „das größte Problem unserer Zeit“	128
Spätestens im Dezember 2014 veröffentlichte die Angeklagte“ auf ihrer Internetseite auch ihren Artikel „Das größte Problem unserer Zeit“, indem sie eine Wiederaufnahme der Strafverfahren fordert, in denen eine Verurteilung wegen Holocaustleugnung erfolgt ist. Dieser Artikel enthält u.a. folgende Passagen:	129
„Nachdem wochenlang im Internet zu lesen war, dass es „ den Holocaust nicht gab “, müsse nun alle Verfahren neu aufgerollt werden, bei denen denkende Bürger nach § 130 Abs. 3 StGB wegen Leugnung des Holocaust verurteilt wurden.	130

Diese Bürger haben keine andere Straftat begangen, als dass sie aufgrund ihrer Kenntnis von wissenschaftlichen Untersuchungen zum gleichen Ergebnis eben schon früher kamen: Dass es den Holocaust nicht gegeben haben kann.

(...) 132

Es war schon unerhört, dass nach der Reduzierung der Opferzahl von Auschwitz, die den Bürgern offiziell bekannt gegeben wurde, keinerlei Erklärung, bzw. Entschuldigung wegen Falschinformation erfolgen. Noch bedenklicher und mit einem Rechtsstaat unvereinbar war die gleichzeitige Inhaftierung des Chemikers Germar Rudolf, der ebenfalls aufgrund seiner chemischen und damit naturwissenschaftlichen Untersuchungen des Zyklon-B als mögliches Vergasungsmittel zu dem Ergebnis gekommen war, dass es den Holocaust, so wie dargestellt, nicht gegeben haben kann in Auschwitz, während der Spiegel Redakteur, der das gleiche in einem Aufsatz aufgrund neuer Archivfunde etc. mitteilte, straffrei blieb. 133

Jetzt haben wir wieder ein solches in akzeptables Vorgehen. Auf der einen Seite sagen die Kommandanturbefehle von Auschwitz, dass dieses ein Arbeitslager für die Rüstungsindustrie, aber kein Vernichtungslager war und die Ludwigsburger Zentralstelle für Verfolgung von NS-Verbrechen klagt etwa dreißig, inzwischen über Neunzigjährige an, dass sie im Vernichtungslager Auschwitz beteiligt gewesen sein, an der Ermordung von Hunderttausenden Menschen.“ 134

Die vorgenannten Artikel und Briefe der Angeklagten waren bis zum Beginn der Berufungshauptverhandlung über die Internetseite der Angeklagten für jedermann abrufbar. Die Artikel und Briefe fanden – insbesondere in letzter Zeit – erhebliche Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit und führten zu zahlreichen Strafanzeigen, unter anderem durch den Zentralrat der Juden und auch durch Privatpersonen. Dies beruht nicht zuletzt darauf, dass die Angeklagte aufgrund ihrer Äußerungen und der Berichterstattung über ihre Strafprozesse und Verurteilungen (sämtlich noch nicht rechtskräftig) in den Medien bundesweit als „Holocaustleugnerin“ bekannt geworden ist. 135

Die Angeklagte hat sich seit vielen Jahren intensiv mit der Tötung von Juden, insbesondere in dem Konzentrationslager Auschwitz befasst. Sie wusste deshalb bei der Abfassung der Artikel und Briefe, dass es unter der nationalsozialistischen Herrschaft zur Verfolgung von Juden, insbesondere zu massenhaften und systematischen Tötungen von Juden, die allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit ermordet wurden. Gleichwohl bestreitet sie in den vorgenannten Dokumenten, dass es den Holocaust, also einen Völkermord nach § 6 des Völkerstrafgesetzbuches gegeben hat. Der Angeklagten ist es in diesem Zusammenhang bewusst, dass sie nur einseitig solche Veröffentlichungen oder Meinungen zitiert, die sich kritisch zu der Frage der massenhaften Vergasung von Juden durch Zyklon-B in Auschwitz äußern. Eine Auseinandersetzung mit der inzwischen durch namhafte Historiker belegten und durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als offenkundig feststehend bezeichneten Tatsache des Völkermordes in Auschwitz nimmt die Angeklagte bewusst nicht vor. Ihr Bestreiten des Holocaust in den vorgenannten öffentlichen Äußerungen ist deshalb nicht nur geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Es kommt die vielmehr darauf an, durch ihre Veröffentlichungen und auch durch die Äußerungen in ihren derzeit stattfindenden Strafverfahren den öffentlichen Frieden dadurch zu stören, dass sie den Holocaust bewusst wahrheitswidrig geleugnet, um dadurch für ihr rechtsextremes Gedankengut eine große Aufmerksamkeit zu erwirken. Dieses Verhalten zielt gerade darauf ab, einerseits die Nachfahren der Opfer des Völkermordes erneut zu verunsichern und andererseits durch die Angriffe auf die demokratische Führung der Bundesrepublik Deutschland und die Strafverfolgungsbehörden infolge der Flüchtlingsproblematik das derzeit herrschende Klima 136

der Verunsicherung gegenüber Fremden zu vergrößern und damit den Frieden zu stören.

<u>3. Verfahren 2 Ds 21 Js 814/16 – 1203/16 AG Detmold</u>	137
Am 02.09.2016 fand die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Detmold in dem Strafverfahren gegen die Angeklagte – 2 Ds 21 Js 192/16 – 217/16 - statt. Nachdem die Angeklagte von ihrem Recht auf „das letzte Wort“ Gebrauch gemacht hatte, zog sich das Gericht zur Beratung zurück.	138
In der bis zur Urteilsverkündung entstehenden Sitzungspause legte die Angeklagte zunächst je eine Ausfertigung der Blattsammlung „Einlassung vor dem Amtsgericht Detmold am 2. September 2016 in den Prozess 2 Ds 21 Js 192/16 – 217/16“ ihr „Schlußwort Detmold“ sowie eine Ausfertigung des Heftes „Nur die Wahrheit macht Euch frei“ auf den Richtertisch. Weitere Ausfertigungen dieser Schriften überreichte sie dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Protokollführerin.	139
Nach Verkündung des Urteils und Beendigung der Sitzung verteilte die Angeklagte die vorgenannten Schriften auch an die anwesenden Pressevertreter (u.a. Bernd Bexte vom Westfalen-Blatt, Markus Brekenkamp von der BILD und Oliver Köhler vom WDR) und auch noch einige wenige Interessierte Zuhörer.	140
Die „Einlassung der Angeklagten“ hat folgenden Wortlaut:	141
<i>„Es findet hier kein Prozess im herkömmlichen Sinne statt, da es kein Verbrechen keine kriminelle Handlung gibt.</i>	142
<i>Die Angeklagte hat lediglich Denkergebnisse, aufgrund langjähriger Ermittlungen, öffentlich zur Kenntnis gegeben, welche der gegenwärtig für richtig erachtenden Meinung widersprechen. Das ist nichts besonderes. In der gesamten wissenschaftlichen und technischen Entwicklung ist Hauptkriterium, daß das Erreichte weiterhin hinterfragt wird. Es wird verbessert, Fehler korrigiert und eine Weiterentwicklung eingeleitet. Gelegentlich wird auch der bisher eingeschlagene Weg als völlig falsch aufgegeben. Das ist der allgemein übliche und anerkannte Weg in Naturwissenschaft und Technik</i>	143
<i>In der Zeit der Geschichtsforschung aber gibt es ein Novum, es wird sozusagen ein Stopp ausgerufen und das gerade Erreichte für die absolute Wahrheit ausgegeben. Es ist verboten, dieses „wahre“ Ergebnis zu leugnen und zu verharmlosen. Da es ein verwerfliches Ergebnis ist, nämlich die Ermordung von sechs Millionen Juden, ist es ebenfalls strafbar, das zu billigen.</i>	144
<i>Auch die Begründung der Anklage trifft nicht zu. Sie bezieht sich auf § 130 StGB, Volksverhetzung. In Absatz 3 wird das Billigen, Leugnen oder verharmlosen eines begangenen NS-Verbrechens unter Strafe gestellt. Unter diesem wir zumeist die Vergasung von sechs Millionen, genannt Holocaust, verstanden. Ich habe das Verbrechen des Holocaust wieder gebilligt oder geleugnet noch verharmlost. Ich wollte und will lediglich wissen, wo die Vergasung der sechs Millionen stattgefunden hat. Trotz fünfjährigen wiederholten Nachfragens bei allen infrage kommenden Instanzen, also Juristen, Staatsanwaltschaften und insbesondere dem Zentralrat der Juden, erhielt ich keinerlei Antwort.</i>	145
<i>Diese einfache Frage nach dem Tatort für das größte unvergleichliche und unsühnbare Verbrechen, welches dazu noch offenkundig sein soll – also unstrittig, allgemein bekannt und für jedermann nachprüfbar – müßte doch auch einfach zu beantworten sein. Außerdem hängt</i>	146

die Glaubwürdigkeit der Anklage davon ab. Ich weiß also bis heute nicht, wo die sechs Millionen Juden vergaß worden sind, die immer noch bei den Prozessen, bei den Medien, bei den Politikern und Gedenkveranstaltungen behauptet werden.

Ich kann aber nicht etwas Leugnen, Billigen oder Verharmlosen, für das überhaupt kein Ort angegeben werden kann. Wie soll ich Unbekanntes leugnen? Wieso kann eine und ohne Tatort eine Tatsache sein? Also habe ich die logische Konsequenz aus dem ermittelten Ergebnis gezogen, den Holocaust kann es nicht gegeben haben. Man könnte nur sagen, daß ich aufgrund der gegebenen Sachlage den Holocaust bestreite. „Bestreiten“ meine Damen und Herren, ist aber nirgendwo verboten, erst recht nicht im dem Paragraphen 130, sondern dort sind nur lückenhafte Behauptungen verboten. Das ist doch auch verständlich. 147

Und nun ist noch auf eine weitere höchst eigenartige Wortwahl hinzuweisen. Es heißt dort nicht, wie in jedem normalen Gesetz: Mord oder Diebstahl oder Einbruch in eine Wohnung ist strafbar, sondern es heißt dort, „ein begangenes Verbrechen des NS ist strafbar.“ Das ist doch mehr als unsinnig, kein Mensch wird ein nicht begangenes Verbrechen für strafbar erklären. Wenn die Gesetzesschreiber in diesem Fall das im Grunde völlig überflüssige Wort „**begangene**“ einfügen, dann kann das nur bedeuten, dass sie damit einen indirekten Hinweis geben wollen, doch in diesem Fall zu prüfen, ob das unterstellte Verbrechen tatsächlich begangen wurde. Und deswegen heißt es auch konsequenterweise nicht Bestreiten ist strafbar, sondern ein Leugnen. 148

Fassen wir noch einmal zusammen: 149

Meine Bemühungen um Aufklärung über den Tatort dieses unsühnbaren, singulären Verbrechens zu ermitteln, gar nicht als Straftat gewertet werden. Desgleichen ist der § 130, Abs. 3 nicht als Anklagegrund anzuführen, da ja kein Billigen, Leugnen oder Verharmlosen vorliegt. Nur dieses ist jedoch ganz eindeutig nach Paragraph 130, Abs. 3 strafbar. 150

Wir haben also praktisch auch mit diesem heutigen Verfahren die gleiche Situation, wie in den Mammutverfahren gegen den vierundneunzigjährigen Reinhold Hanning dieser hätte ebenfalls nie einem Prozeß erhalten dürfen. Er hat nämlich nicht aus eigenen Stücken sich nach Auschwitz gegeben, er wurde dorthin als Soldat im fünften Kriegsjahr abkommandiert. Die Richterin Anke Grudda, wie auch der Anklage der Staatsanwalt, erscheinen nicht die geringste Ahnung und Vorstellung zu haben, wie der Militärdienst insbesondere im Kriegsfall aussieht. Es gab keine nachweisbare persönliche Schuld von Herrn Hanning. Es gab und gibt aber ein Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1969, in dem eindeutig festgestellt wird, dass auch bei Wachleute etc., welche in einem Konzentrationslager ihren Dienst taten, nur dann verurteilt werden können, wenn die persönliche Beteiligung an einem Verbrechen nachweisbar ist. Zudem sagte der immer noch geltende Artikel 103 Grundgesetz, Absatz (2): 151

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“ 152

Es wird wohl niemand behaupten wollen, dass der Aufenthalt im Konzentrationslager Auschwitz 1944 eine gesetzlich bestimmte Straftat war. 153

Dankenswerterweise machte der Professor Nestler in seiner Laudatio auf Thomas Walther deutlich, daß es diesem durch geschicktes Umgehen dieses Urteils gelang, den Holocaustüberlebenden noch die Genugtuung einer späteren Sühne zu geben durch die Prozesse von Vierundneunzigjährigen. Doch das Urteil ist immer noch geltendes Recht. Diese stellte der Verteidiger von Reinhold Hanning, RA Salmen, in seinem Plädoyer fest. 154

Ich habe nach Darstellung der Sachlage dem Bundesjustizminister im Sommer 2014 noch einmal gebeten, nun möge wenigstens er sagen, wo die sechs Millionen umgebracht worden seien. Falls er auch nicht antworte, würde ich das Fazit „den Holocaust gab es nicht“ ins Internet stellen. Eine Antwort erhielt ich nicht. Den Satz stellte ich am 3. Oktober 2014 ins Internet wo er bis heute unbeanstandet zu lesen ist. 155

Es bleibt für den denkenden Menschen nur dieses Ergebnis, daß es den Holocaust offenbar nicht gegeben hat. Wie sollen sie sonst das Verweigern einer Aussage für ein offenkundiges Geschehen begründen? Ich habe die Zahl nicht reduziert. Das hat die Gedenkstätte Auschwitz selber gemacht außerdem wurde die weitere Reduzierung von dem Stuttgarter Landgericht, als unzuständiger Instanz, bestätigt. Wenn es statt einer erbetenen Antworten nun eine Anklage gibt, hoch verehrtes Gericht, dann ist doch etwas „faul im Staate Dänemark“, um Hamlet zu zitieren.“ 156

Das „Schlußwort Detmold“ folgenden Wortlaut: 157

„I. 158

Es handelte sich bei diesem Verfahren nicht um einen Strafprozess im Sinne von Rechtsstaatlichkeit. Es gab kein Verbrechen, keine kriminellen Handlungen. Es gab ein Denkergebnis aufgrund umfassender langfristiger Ermittlungen, welches für Politik und Anklage unerwünscht ist. 159

4 160

Dadurch wird es jedoch nicht zu einer Straftat, schon gar nicht in einer Demokratie, wo die Freiheitsrechte – nicht zuletzt das Recht auf freie Meinung und Forschung und Presse – Grundlage der Verfassung sind, auch des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. 161

II. 162

Der dieser Anklage zu Grunde liegende Paragraph 130, Abs. 3 StGB ist gegenstandslos. Die Anklage ist aufgrund ihrer Ermittlungen zu dem Ergebnis gekommen, daß es keinerlei forensisch nachprüfbar Angaben über den Ort der Vergasung von sechs Millionen Juden gibt, woraus die logische Folgerung zu ziehen ist, daß es ohne Tatort eine solche gigantische und hat auch nicht gegeben haben kann. Das lässt sich auch durch ein Verbotsgesetz nicht ändern. 163

Etwas Unbekanntes kann aber auch nicht gebilligt, geleugnet oder verharmlost werden. Die Anklage also recht, wenn sie sagt, sie bestreitet, daß es den Holocaust gegeben habe. Bestreiten ist jedoch nicht verboten. Verboten ist nur eine lückenhafte Behauptung. 164

Bestreiten kann auch nicht verboten werden, ist der Kern jedes Strafprozesses ist. Die eine Seite bestreitet, was die andere Seite behauptet. 165

Ich beantrage Freispruch um die offizielle Erklärung, daß Frau Ursula Haverbeck den Holocaust nie geleugnet hat, das konnte sie gar nicht, da sie bis heute keine offizielle nachprüfbar Erklärung bekommen hat, wo dieses Versprechen stattgefunden hat. 166

Es hat bisher auch noch kein Gericht ihr gegenüber behauptet, sie sei persönlich an der Ermordung von sechs Millionen Juden beteiligt gewesen. Sie war 1944, das ja, in welchem jetzt Vierundneunzigjährigen die Tatbeteiligung an der Vergasung von Hunderttausenden 167

Juden vorgeworfen wird, 16 Jahre alt.“

Das Heft „nur die Wahrheit macht Euch frei“ enthält u.a. folgende Passagen:	168
Auf Seite 3 heißt es: „Wenn jetzt der Holocaust sich dem kritischen Denker als Lüge Erschließung, und das offen im Internet nun bereits seit Oktober 2014 zu lesen ist, dass es den Holocaust nicht gegeben habe, dann ist immer wiederholte Frage der jungen Menschen:“	169
(...)	170
Zurzeit lebte Holocaust nur von unserem Glauben an ihn!“	171
Auf Seite 4 heißt es: „Weder in Auschwitz, noch in einem anderen Kläger gab es Vergasungen mit Zyklon B.“	172
Auf Seite 5 heißt es: „Wenn man nicht aus einer vorgefassten Meinung diese Kommandanturbefehle liest und interpretiert, dann ist hier der letzte Beweis dafür gegeben, daß Auschwitz kein Vernichtungs- sondern ein Arbeitslager für die Rüstungsindustrie war. „	173
Auf Seite 6 heißt es: „Im September 2014, nachdem noch einmal alle zuständigen Instanzen – immer einschließlich des Zentralrates der Juden in Deutschland – befragt wurden, wo die sechs Millionen ermordet, bzw. vergast worden seien und keine Antwort erfolgte, habe ich im Internet erklärt, begründet durch offizielle Verlautbarungen:	174
den Holocaust gab es nicht.“	175
Auf Seite 12 heißt es: „Ganz offenbar wusste niemand, wo die Vergasung der Millionen Juden stattgefunden haben könnte.	176
Das lässt nur den Schluß zu: Den Holocaust gab es nicht.	177
(...)	178
Liebe Landsleute: den Holocaust gab es nicht!“	179
Auf Seite 14 heißt es: „Inzwischen steht unbeanstandet nun schon seit dem 03.10.2014 im Internet zu lesen „ Den Holocaust gab es nicht „,„ desgleichen ist auch das Panoramainterview, vom dreien 20.04.2015 immer noch dort abzurufen. Es bleibt also als die letzte Konsequenz festzustellen, der Paragraph 130 – insbesondere Abs. 3, ist Ein Gesetz zum Schutze einer Lüge. “	180
Auf Seite 17 heißt es: „ Den Holocaust gab es nicht. Der Paragraph 130, Abs. 3 ist ein Gesetz zum Schutze einer Lüge. “	181
Auf Seite 18 heißt es: „Den Holocaust gab es nicht, wie sie das begründet und seit 8 Monaten unbeteiligt im Internet nachlesen können“	182
Auf Seite 19 heißt es: „Das Hauptkonzentrationslager Auschwitz war ein Arbeitslager mit dem Wort KZ wird Vernichtung angesprochen.	183
Die Angeklagte wusste auch bei der Abfassung dieser Schriftstücke und bei deren Verteilung, dass es unter der nationalsozialistischen Herrschaft zur Verfolgung von Juden, insbesondere zu massenhaften und systematischen Tötungen von Juden gekommen war, die allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit ermordet wurden. Gleichwohl bestreitet sie in den vorgenannten	184

Dokumenten, dass es den Holocaust, also einen Völkermord nach § 6 des Völkerstrafgesetzbuches gegeben hat. Der Angeklagten ist es in diesem Zusammenhang bewusst, dass sie nur einseitig solche Veröffentlichungen oder Meinungen zitiert, die sich kritisch mit zu der Frage der massenhaften Vergasung von Juden durch Zyklon-B in Auschwitz äußern. Eine Auseinandersetzung mit der inzwischen durch namhafte Historiker belegten und durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als offenkundig feststehend bezeichneten Tatsache des Völkermordes in Auschwitz nimmt die Angeklagte bewusst nicht vor. Ihr Bestreiten des Holocaust in den vorgenannten öffentlichen Äußerungen ist deshalb nicht nur geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören.

Mit der Verteilung dieser Dokumente an die Pressevertreter und an weitere Zuhörer nach Beendigung ihres Strafverfahrens vor dem Amtsgericht Detmold wollte die Angeklagte nochmals die öffentliche Bühne nutzen, um ihr Gedankengut über ihre Erklärungen in der Hauptverhandlung hinaus nochmals öffentlich zu machen. Sie nahm es dabei zumindest bewusst in Kauf, durch ihre Erklärungen den öffentlichen Frieden dadurch zu stören, dass sie den Holocaust bewusst wahrheitswidrig geleugnet, um dadurch für ihr rechtsextremes Gedankengut eine große Aufmerksamkeit zu erwirken. 185

IV. 186

1. Verfahren 2 Ds 21 Js 192/16 – 716/16 AG Detmold 187

Die Angeklagte hat sich in diesem Verfahren wie folgt zur Sache eingelassen: 188

Wie bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Detmold am 02.09.2016 hat die Angeklagte erklärt, dass sie den verlesenen Brief an den Bürgermeister der Stadt Detmold geschrieben habe. Sie stehe auch nach wie vor zu dem Inhalt dieses Briefes. 189

Die Angeklagte hat allerdings in Abrede gestellt, dass sie eine Kopie dieses Briefes an die Lippische Landeszeitung per Fax übermittelt hat. 190

Diese einschränkende Einlassung der Angeklagten zur Übermittlung des Briefes an die Lippische Landeszeitung konnte nicht zweifelsfrei widerlegt werden. 191

Zwar hat die in der Hauptverhandlung anwesende Redakteurin der Lippische Landeszeitung, die Zeugin Marianne Schwarzer glaubhaft bekundet, dass in der Redaktion das vorgelegte Fax (Anl. I zum Sitzungsprotokoll) eingegangen sei, und zwar Erinnerung nach einen Tag nach dem angegebenen Datum. Die Zeugin konnte jedoch nicht mehr verifizieren, durch wen bzw. von welcher Faxnummer aus dieses Fax übersandt wurde. Der Umstand, dass sich auf Seite 3 dieses Faxes die Unterschrift der Angeklagten befindet, lässt nicht den eindeutigen Schluss zu, dass es auch die Angeklagte war, die dieses Fax übersandt hat. In diesem Zusammenhang hatte die Kammer auch zu berücksichtigen, dass der Leserbrief an den Bürgermeister der Stadt Detmold unter dem Briefkopf der Angeklagten übersandt wurde. Auf dem Fax, welches an die Lippische Landeszeitung übersandt wurde, fehlt dieser Briefkopf. 192

Es lässt sich nicht ausschließen, dass jemand anderes aus dem Umfeld der Angeklagten – ohne von ihr dazu beauftragt zu sein – das Fax übersandt hat. 193

Die Angeklagte ist aus tatsächlichen Gründen freizusprechen, denn allein die Äußerungen der Angeklagten in dem Brief an den Bürgermeister erfüllen nicht den Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB, da das Leugnen des Holocaust nur gegenüber dem Bürgermeister kein öffentliches Leugnen darstellt. Erst durch eine Übermittlung des Leserbriefes **durch die** 194

Angeklagte an die Lippische Landeszeitung als Teil der Öffentlichkeit würde das Leugnen strafbar machen. Dies lässt sich jedoch nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen.

2. Verfahren 85 Ds 216 Js 317/14 – 197/16 AG Bad Oeynhausen

Verfahren 2 Ds 21 Js 814/17 – 1203/16 AG Detmold

Die Angeklagte hat zunächst folgende schriftliche Einlassung abgegeben:

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Einlassung im Berufungsverfahren am 23.11.2017 in Detmold

Hohes Gericht!

Zunächst meinen Dank, daß Sie hier heute drei Verfahren gemeinsam in der Berufung verhandeln. Das war ein nabeliegender Gedanke, denn es geht in allen acht Verfahren, der letzten zwei Jahre, von November 2015 bis 2017, gegen Ursula Haverbeck immer um dasselbe. Es handelt sich nicht um eine kriminelle Tat, nicht um ein Verbrechen, es handelt sich um eine, der offiziellen Meinung entgegengesetzte Beurteilung eines historischen Ereignisses, welches vor mehr als siebenzig Jahren stattfand.

Nach der Strafprozeßordnung ist es vorgeschrieben, daß nach Verlesen der Anklage der Angeklagte das Wort hat. Er kann sich verteidigen, richtigstellen und Anklagepunkte sachlich widerlegen. Dieses Recht hat nur dann einen Sinn, wenn sowohl Staatsanwalt, als natürlich erst Recht Richter, die Einlassungen des Angeklagten genauso ernst nehmen und prüfen, wie die Anklage selber.

Das gilt in ganz besonderem Maße für politische Verfahren. Nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland kann es solche politischen Verfahren im Grunde genommen gar nicht geben. Daß sie dennoch bei uns mit durchschnittlich zweitausend Verfahren pro Jahr durchgeführt werden – und nun schon mehr als zehn Jahre lang – und zwar auf Grund des Paragraphen 130, Volksverhetzung, StGB ist bereits ein Rechtsbruch. Das sagen auch viele Juristen in unserem Land.

Ich habe nur ein einziges Mal wenigstens den Ansatz für eine Widerlegung meiner Darstellungen erlebt: Im Landgericht Bielefeld behauptete der anklagende Staatsanwalt, meine Berufung auf die Forschungsergebnisse des Leitenden Spiegelredakteurs Fritjof Meyer und des Chemikers Gernar Rudolf seien längst widerlegt worden. Auf meine Bitte, mir doch die Quelle und die genauen Widerlegungssätze zu zitieren, sagte der Anwalt, daß sei doch beim Bundesgerichtshof und beim Bundesverfassungsgericht in den Jahren 1994/95 geschehen. Die Texte, auf die ich mich bezog, waren aber erst 2002 bzw. 2005 veröffentlicht worden. Es mußte sich also um eine prophetische Vorwegwiderlegung handeln, was es meiner Meinung nach nicht geben kann.

Im übrigen wurden alle Einlassungen der Angeklagten mit der Behauptung, es handle sich um eine offenkundige Tatsache, die keines Beweises bedürfe, abgewiesen.

Nachdem die Gedenkstätte Auschwitz selber, für alle Bundesbürger mitzuleben, die Opferzahl um drei Millionen reduzierte, der Spiegelredakteur ~~se~~ dann noch weiter verringerte, da blieb doch die Frage stehen, wo sind denn nun die sechs Millionen, auf denen die Gerichte weiter beharren und auch alle Gedenkveranstaltungen, wo sind sie, diese sechs Millionen denn nun umgebracht, wenn nicht in Auschwitz?

Diese bis heute unbeantwortete Frage ist Grundlage und Hintergrund aller sieben Prozesse dieser letzten zwei Jahre. Wenn ein Mord eine offenkundige Tatsache ist, dann weiß auch derjenige, der das behauptet, wo diese Tat stattgefunden hat. Sonst ist sie eben nicht offenkundig. Alles rabulistische Drumrumreden ist hier vergeblich.

- 2 -

Zum Thema Holocaust ist von meiner Seite alles, was ich erforscht, gelesen und bei einunddreißig Gerichten erfahren habe, gesagt worden. Es bleiben jetzt nur noch die folgenden Fragen, die – so hoffe ich diesmal sehr – nun endlich öffentlich und gemeinsam erörtert werden, um eine Klärung der umstrittenen Aussagen herbeiführen zu können.

1. Wieso werden keine Gegendarstellungen öffentlich geprüft und – falls möglich – widerlegt? Wieso werden alle kritischen Bücher statt dessen verboten? Welchen Grund gibt es dafür? "Weil wir einen Paragraphen 130 StGB haben?", und wieso haben wir den?

2. Wieso verurteilen Richter immer noch nach dem Gesetz, genannt Volksverhetzung, langjährige Forschungsergebnisse als strafbar? Sie können höchstens falsch sein und müßten widerlegt werden, aber wieso strafbar?

Wieso ignorieren alle Gerichte die eindeutige und nicht widerrufenen Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Wunsiedelurteil vom 04. November 2009? Dort heißt es doch eindeutig, im Paragraphen 130, Volksverhetzung, daß das einzige Indiz für die Strafbarkeit einer Aussage zu einem NS-Verbrechen besteht darin, daß diese getan ist „in einer Weise, welche geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.“

Dazu wird dann aufgeführt, daß weder die Weise – was ist das? -, die geeignet ist - wieso geeignet? – den öffentlichen Frieden – was ist das? – zu stören, definierbar ist. Es handele sich bei diesem einzigen Indiz für die Strafbarkeit um eine **V e r m u t u n g**. Eine Vermutung ist aber nicht justiziabel – so das Bundesverfassungsgericht.

Es wird dann in dem weiteren sehr langem Urteil darauf hingewiesen, daß es im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus Sondergesetze gäbe.

Eine Vermutung wird auch durch ein Sondergesetz nicht zu einer Tatsache.

Bei diesen Fragen gibt es immer die gleiche Antwort, weil der Glaube der Juristen an den Holocaust erfordert, ihn aufrecht zu erhalten. Das ist wichtiger als Tatsachen zu ermitteln.

Bisher gingen wir alle davon aus, daß es bei Strafprozessen um die Wahrheitsermittlung, um Recht und Gerechtigkeit geht. Es geht nicht um Glauben, sondern um Beweise. Doch ein Gläubiger – und dazu scheinen Richter und Staatsanwälte heute zu gehören – bedarf keines Beweises. Für ihn – aber eben nur für ihn – handelt es sich um eine offenkundige Tatsache.

Es ist ein Rätsel, wieso die Holocaustgläubigen nicht merken, daß gerade das Festhalten an der Offenkundigkeit, das Verbot von naturwissenschaftlich begründeten Richtigstellungen der Aussagen von Auschwitzüberlebenden und sogar die Einlassungen der Angeklagten vor Gericht, die als strafbar verboten werden, die Zweifel an diesem Menschheitsverbrechen nur vergrößern?

Warum fand das alles nicht gleich nach dem Kriege statt?

Warum wurde das Buch des Juristen Dr. Wilhelm Stäglich über Auschwitz und den Frankfurter Auschwitzprozeß, „1963 bis 1965“ verboten und verbrannt?

Hinter all diesen Einzelfragen, steht die große und die Gemüter verwirrende Frage:

„Wie kann die Angeklagte, eine Frau im neunzigstem Lebensjahre, gegen die gesamte Öffentlichkeit und natürlich vor allen Dingen gegen den Zentralrat und die Medien und die Politik jetzt 2017 behaupten, daß es sich hier um eine Lüge handle? Am liebsten wäre es natürlich, wenn man sie einfach als Psychopat in, als geistesgestörte oder von Haß zerfressene Person, abqualifizieren könnte. Doch leider geht das nicht, die medizinischen Gutachten widersprechen dem. *den Anklägern*“

Aber so wird weiter gedacht und gefragt, es kann doch nicht sein, daß eine alte Frau das, was die ganze Welt seit über siebzig Jahren weis – **sie glaubt es zu wissen!** – daß der Holocaust und die Ermordung von sechs Millionen Juden eine offenkundige Tatsache sei, nun als Lüge bezeichnet?

Oder sollte sie doch Recht haben?

Bisher wurde noch kein einziges ihrer Argumente sachlich und überzeugend widerlegt. Und nun soll auch noch in Frankfurt am Main ein Lehrstuhl für Holocaustforschung eingerichtet werden, was ja gar nicht geht, solange der Paragraph 130 StGB, Volksverhetzung, besteht.

Bei diesen Widersprüchen und Ungereimtheiten müssen wir jetzt alle eine öffentliche Gegenüberstellung der Vertreter entgegengesetzter Ansichten, eine Rede und Gegenrede verlangen, um endlich Klarheit in diese unheilvolle Verwirrung über die Vergasung von sechs Millionen Juden zu erlangen. Doch auch das wird nur gehen, wenn der Paragraph 130, Volksverhetzung, zuvor annulliert worden ist.

Biographische Notizen

Weil die Schüler durch den Krieg so viel Zeit verloren hatten, wurde für die Abiturienten ein Schnellehrgang zur Erreichung der Hochschulreife eingerichtet. In 1 1/2 Jahren sollte soviel nachgeholt werden in wenigen Fächern, daß damit das Abitur erreicht werden konnte. Die Klasse setzte sich zusammen aus etwa einem Drittel Einheimischer, einem Drittel Vertriebener und Ausgebombter und einem Drittel von einer Berliner Oberschule, welche vor den furchtbaren Bombenangriffen in Berlin nach Mähren evakuiert worden war und dann eine beinahe halbjährige Odyssee quer durch Österreich und Süddeutschland bis nach Lage in Lippe zurückgelegt hatte. Diese Mädchen hatten ein besonders schweres Schicksal, wußten sie doch nichts von ihren Familienangehörigen in Berlin. Das bemerkenswerte ist, daß wir während dieser 1 1/2 Jahre uns niemals gegenseitig etwas über unser Schicksal, bevor wir hier so bunt zusammengewürfelt wurden, erzählten. Erst bei einem Abituriententreffen nach 25 Jahren haben wir zum ersten Mal berichtet, wie wir nach Detmold kamen. Die Berliner schilderten, wie sie ein halbes Jahr keine Möglichkeit hatten, sich richtig auszustrecken, wie einige in den Gepäcknetzen zu schlafen versuchten und alle geschwollene Beine hatten.

Man berichtet eben nicht gerne über schreckliche Dinge, die man erlebt hat. Die werden verdrängt in die hinterste Ecke des Unterbewußtseins. Schließlich gelang es uns aber, eine der Berlinerinnen zu bewegen, einen Bericht für uns alle zu schreiben.

Lage in Lippe

Es war Oktober, es wurde kalt. Die Leiterin dieser Mädchenoberschule aus Berlin ging zu dem Superintendenten der evangelischen Kirche und beschwor ihn, irgend etwas zu unternehmen, damit die Mädchen, bevor der wirkliche Kälteeinbruch käme, in Familien untergebracht werden könnten. Es wäre unmöglich, sie in diesen ungeheizten Abteilen nur mit den harten Holzpritschen weiter existieren zu lassen.

Und dann geschah ein wirkliches Wunder: Der Superintendent ließ von allen Kirchen in Lippe die verbliebenen achtzig Schülerinnen der Berliner Schule sozusagen ausbieten, das heißt, er bat Familien, sich doch zu überlegen, ob sie nicht eines dieser Mädchen ohne jede Verbindung zu ihren Eltern, zumindest über den Winter aufnehmen könnten. Und es meldeten sich nahezu doppelt so viele Familien, als gebraucht wurden.

Bevor der Frost einbrach und noch vor Schulbeginn, waren alle Mädchen untergebracht.

Die größte Leistung aber haben die zum Teil schon älteren drei Lehrerinnen vollbracht. 160 junge Mädchen haben sie ein halbes Jahr lang verantwortungsbewußt betreut, sie am Leben erhalten, ihnen etwas zum Essen beschafft und alle Komplikationen, die bei so einer Zwangsreise sich ergeben, mit ihnen gemeinsam durchgestanden. 80 Schülerinnen konnten unterwegs bei Verwandten untergebracht werden. Die Volksgemeinschaft funktionierte noch.

Der Start ins Berufsleben

Nur etwa 250 Meter von diesem Gericht entfernt, machte ich vor siebzig Jahren im März 1947 mein Abitur. An ein Studium war nicht zu denken. Die wenigen unzerstörten Universitätsgebäude wurden gebraucht für die heimkehrenden Soldaten. Das war völlig einsehbar und richtig. Aber auch eine Lehre konnte ich als Ostvertriebene nicht beginnen, denn der von mir befragte Tischlermeister sagte nur resigniert, dann müßte ich Werkzeuge und Holz mitbringen, er habe nur noch sein eigenes Werkzeug, was er selber benötige. Nun, daran war für mich nicht zu denken.

Aber in diesen Jahren gleich nach Weltkrieg II wurden sowohl in Großbritannien als in Schweden Haushaltshilfen gesucht. Viele deutsche Mädchen, die keine Ausbildung beginnen konnten, gingen also als erste Gastarbeiter in diese beiden Länder. Ich hatte Schweden deswegen gewählt, weil ich **Selma Lagerlöf** mit ihrem Buch „**Nils Holgerssons Reise**“ so sehr schätzte. Ich muß sagen, daß ich 1949, als ich nach Schweden kam, das Land noch genauso, wie von Lagerlöf geschildert, fand.

Aber um dort hinzukommen, brauchte ich ein ganzes Jahr, einschließlich einer Entnazifizierung usw. und verdiente mir in dieser Zeit etwas Geld durch Hausschneiderei.

Im Oktober 1949 war endlich alles beisammen und ich kam in eine wirklich sehr nette Familie mit drei Kindern, bei der die Frau als Diplomantentochter perfekt deutsch konnte. Was mein Schwedischlernen erleichterte.

Als ich 1953 im Herbst auf meinem Fahrrad nach Deutschland zurückkehrte, da beschloß ich vergleichende Sprachwissenschaften für die drei germanischen Sprachen: Englisch, Deutsch und Schwedisch nebenbei mitzubelegen und im übrigen Philosophie, Pädagogik und Politik zu studieren, wozu ich in Schweden in einem wöchentlich sich treffenden kleinen Arbeitskreis schon die Grundlagen gelegt hatte.

In dieser Zeit, weder in Deutschland noch in Schweden, noch während eines einjährigen Stipendiums in Schottland, hörte oder las ich jemals etwas über eine Vergasung von sechs Millionen Juden. In den Medien wurden gänzlich andere Probleme erörtert.

Die Vertriebenen kämpften immer noch um ihr Überleben und hofften auf eine Rückkehr. Wir mußten uns in einem zweigeteilten Deutschland mit der unerträglichen Grenze in der Mitte zurechtfinden.

Es ging um die Wiederaufrüstung, um die Abschaffung der Verjährung der Todesstrafe, um das Atomgesetz und den Weg in die Atomenergie. Bereits 1957 wurde der Kampfbund gegen Atomschäden aus militärischer und ziviler Nutzung gegründet. Wir organisierten Einführungskurse in diese neue Technologie mit dem Schweizer Atomphysiker Max Thürkau, die Professoren Albert Schweitzer, Linus Pauling, Erich Huster und Hanno Alven z.B. unterstützen uns als bedeutende Wissenschaftler.

Es war eine äußerst dramatische Zeit mit täglichen Hiobsbotschaften. Die erste gemeinsame Arbeit mit meinem Mann war die Abfassung des Buches „Das Ziel der Technik“. 1962 wurde der Verein Collegium Humanum mit einigen Freunden begründet, um die Entwicklung, Folgen und Schäden der industriellen Revolution Politikern, Ärzten und Lehrern bewußt zu machen. Der hemmungslose Einsatz von Pestiziden hatte bereits seine Folgen erkennbar gemacht. Es erschien das Buch der Ornitologin und Biologin **Rahel Carson** „**Der stumme Frühling**“, in welchem sie bereits das Sterben der Singvögel voraussagte. Im Augenblick können wir in den Zeitungen usw. lesen, welche Vogelarten zu verschwinden drohen. Das sind auch ganz einfache, wie Stare und Buchfinken und Spatzen, die alle nur noch selten anzutreffen sind. Ich habe seit Jahren keine einzige Nachtigall mehr gehört und auch keine einzige Lerche im Frühjahr jubilieren.

Unser Plan einer unabhängigen Heimvolkshochschule mit vierzig Betten wurde Wirklichkeit mit Unterstützung der IG-Metall.

Da durch die oberirdischen Atomwaffenversuche auch bereits die Muttermilch radioaktive Spuren aufwies und ein Professor vom Max-Planck-Institut, mehrfacher Großvater von Säuglingen, entsetzt zu uns kam, um sich mit uns zu beraten, was jetzt vordringlich zu tun sei, da entstanden die großen Umwelt- und Naturschutzverbände, darunter auch der Weltbund zum Schutze des Lebens, dessen deutsche Sektion, 1970 gegründet, im CH angesiedelt war bis zu seiner Auflösung 2005.

Dabei war es schon 1978, nach einer ganzen Reihe von Pro und Contra durchgeführten Atomseminaren in Zusammenarbeit mit dem damaligen Bundesforschungsminister, **Hans Matthöfer**, überdeutlich, daß diese Technik nicht anwendbar sei. Es war eine ganz einfache Überlegung:

Erste Frage: Ist der Mensch vollkommen, ist er Gott, ja oder nein? Natürlich nicht. Errare humanum est = Irren ist menschlich, gehört zu seinem Wesen und zu seinen Werken.

Zweite Frage: Kann man einen SuperGAU, also einen größten anzunehmenden Unfall ausschließen, den man nach Angabe der Experten nicht mehr beherrschen kann?

Nein, natürlich nicht.

Man kann zwar hoffen, das mehr und mehr einzudämmen, mehr und mehr Sicherheitskonzepte aneinanzureihen, aber gänzlich ausschließen kann man es nicht. Also bleibt ein unvermeidbares Restrisiko, daß, wie die Experten überstimmend sagten, nicht passieren darf, da man es weder biologisch, noch medizinisch, noch sonst wie, beherrschen könne. Außerdem war natürlich die Frage des Atom Mülls und der Entsorgung stillgelegter Atomreaktoren in keiner Weise gelöst.

Da blieb doch nur das Fazit: Wenn das so ist, dann kann man nur die ganze Bevölkerung, die von solch einem Unfall betroffen wäre, vor die Frage stellen, wollt ihr dieses Risiko eingehen oder wollt ihr euch lieber im Energieverbrauch einschränken? Damals erklärten 75 % der befragten Bürger, nachdem wir ein Jahr lang diesen „Bürgerdialog Kernenergie“ durchgeführt hatten, das Risiko ist uns zu groß.

Zu den Anklagen Detmold I und Detmold II

Da es sich hier bei beiden Verfahren um dasselbe handelt, nämlich den Brief an den Bürgermeister von Detmold, beantworte ich dieses gemeinsam.

Diesen Beschwerdebrief habe ich an den Bürgermeister von Detmold geschrieben und zwar als Dienstherrn der Polizei, nicht an irgend jemanden. Ich erwartete allerdings eine dankende Bestätigung für meine Erklärung, keine Anzeige wegen unterlassener Hilfeleistung gegen die Polizei erheben zu wollen. Statt dessen reichte der Bürgermeister diesen Beschwerdebrief weiter und eine Anzeige gegen mich wegen Volksverhetzung erfolgte daraufhin zu meiner Verblüffung.

Schließlich hatte nicht ich, sondern die Antifa den öffentlichen Frieden gestört, indem sie mich gewalttätig an der Teilnahme, an dieser öffentlichen Veranstaltung gehindert hatte. Ich wollte mich kundig machen, was 72 Jahre nach Kriegsende heute bei Gericht gegen Vierundneunzigjährige vorgetragen werden konnte. Die Zeitung hatte bereits mitgeteilt, daß Ihnen keine persönliche Beteiligung an Verbrechen nachzuweisen sei.

Am Abend desselben Tages erhielt ich einen Anruf aus Australien, ob mir etwas passiert sei, da dieser Vorfall in Detmold durch die Medien bereits weltweit bekannt gemacht worden war.

Öffentlichkeit

Bei allen politischen Prozessen nach Paragraph 130 Volksverhetzung habe ich seit 2004 stets meine Einlassung, und in der Regel auch das Schlußwort zu Protokoll gegeben, da ja heute, die früher übliche protokollarische Mitschrift unterbleibt.

Die anwesende Presse zeigt sich stets ebenfalls an diesen Texten interessiert und da es wünschenswert ist, daß sie auch korrekt berichtet, erhält sie diese. Das gilt auch für die zum Teil weit angereisten Zuhörer, die keinen Einlaß mehr finden, weil der Raum zu klein ist. Um wenigstens einen Rest von Öffentlichkeit aufrecht zu erhalten, müssen selbstverständlich auch sie die Texte erhalten. Eine Beanstandung ist – wie gesagt – in dieser Hinsicht noch nie erfolgt.

Die auf Seite 5 des Urteils der Richterin Böhm im Verfahren Detmold I abgegebene Erklärung zur Öffentlichkeit, ist mir unverständlich. Es handelt sich nicht um den Raum. Es handelt sich um die Information und Einbeziehung der Bürger in das Rechtsgeschehen wenn „alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht“, dann muß dieses auf der einen Seite informiert werden, auf der anderen Seite sich auch selber informieren wollen. In dem Urteil auf Seite 5 von der Richterin Böhm im Urteil zu Detmold I verstehe ich die Sätze nicht:

„Bei der Tathandlung kommt es lediglich auf das Verbreiten von Schriften an. Dabei ist es unerheblich, ob dieses Verbreiten in einem öffentlichen Raum stattfindet. Die Paragraphenkette über Paragraph 130, Abs. 5 und Abs. 3 StGB führt dazu, daß Tathandlung nur das Verbreiten ist und keine Öffentlichkeit erforderlich ist.“

Es geht doch darum, daß die Strafprozesse per Gesetz öffentlich zu sein haben. Das heißt, daß die Bürger daran teilnehmen können. Genauso wurde es auch bei meinen eigenen Verfahren bisher gehandhabt und bei den besuchten Verfahren anderer Angeklagter.

Die Verteidigung als neuer Anklagegrund

Es ist für mich auch nicht nachvollziehbar, daß der Inhalt der Verteidigungsschrift aufgrund desselben Briefes, bei derselben Richterin, angeklagt durch denselben Oberstaatsanwalt noch einmal Anlaß für einen zweiten Amtsgerichtsprozeß wird.

Die Widersprüche treten immer deutlicher hervor. Die Richterin Böhm in Detmold und der Richter Neelsen in Verden haben zugegeben, daß Leugnen und Bestreiten eben doch nicht dasselbe sind und man nur eine bekannte Tatsache leugnen könne. Nur dieses Leugnen ist strafbar nach dem Paragraphen 130. Was wird nun gefolgert: Die Frau Haverbeck ist so intelligent, daß sie natürlich weiß, daß es den Holocaust gegeben hat und also leugnet sie. Das ist ein Salto mortale, denn in der Anklage wird ja gerade festgestellt, daß ich durch meinen Brief z.B. an den Zentralrat der Juden wissen will, wo denn dieses singuläre Verbrechen der Deutschen stattgefunden habe. Damit hätte ich zum Ausdruck gebracht, daß ich nicht an den Holocaust glaube. Wie kann ich dann gleichzeitig von ihm überzeugt sein?

Meine Intelligenz führt im Gegenteil dazu, daß, wenn niemand sagen kann, wo eine offenkundige Tatsache stattgefunden hat, diese dann wohl kaum stattgefunden haben kann. Schon der Historiker polnisch-jüdischer Herkunft R. Dommergue hält verwundert fest:

„Wieso ist es in der Bundesrepublik strafbar, zu meinen, daß nicht sechs Millionen vergast worden seien, während es straffrei ist, zu meinen, es wurden sechs Millionen vergast.“

Siebzig Jahre nach Kriegsende muß es doch nun möglich sein, zu klären, was stimmt und was stimmt nicht. Das können natürlich nicht Juristen entscheiden. Das müssen schon Historiker tun.

In dem Buch „Das Ende der Gerechtigkeit“ ist dankenswerterweise in allgemein verständlicher Sprache dargestellt, wie ein Richter an einen schwierigen Fall herangeht. Es handele sich um eine Art Denkschule.

„Diese Denkschule ist eigentlich ganz einfach. Juristen erschließen sich immer zuerst den Sachverhalt und versuchen dies völlig frei von Wertung zu tun – ich weiß, dies beruht auf einer Selbsttäuschung, hilft aber. Der Sachverhalt sollte möglichst lückenlos und unverfälscht von zu frühen Bewertungen sein.“ (a.a.O. S. 107)

Wie sieht diese Vorgehensweise nun aber im Hinblick auf Geschichtsereignisse aus? Lassen sich diese nach den gleichen Kriterien wie eine kriminelle Handlung beurteilen?

Es heißt doch nicht umsonst: „**Sieger schreiben die Geschichte**“.

Geht also nicht jede Darstellung eines historischen Ereignisses von einer Bewertung aus? Der Historiker empfindet bestehende Interpretationen als einseitig oder unvollständig oder sogar in Bezug auf neue Erkenntnisse als falsch. Er stellt seine neue Bewertung aufgrund neuer Erkenntnisse daneben. Doch auch diese bleibt unstritten. Handelt es sich hier nicht um das Wesen aller Wissenschaftlichkeit, die nie endgültige Aussagen bieten kann? Nun, die alten Griechen, vor mehr als zweitausend Jahren, die wußten bereits: „panta rei“ – alles fließt. ...

ZU OEYNSHAUSEN

Diesmal handelt es sich um Presseerzeugnisse, welche auch ins Internet übernommen wurden.

Die Anklage bezieht sich auf vier verschiedene Beiträge aus dem Jahre 2014:

Punkt 1:

Hier handelt es sich um eine Hinterfragung des Buches des Historikers jüdisch-russischer Herkunft, **Jurij Slezkine**, mit dem Titel „**Das Jüdische Jahrhundert**“. Für Slezkine ist das Jüdische Jahrhundert das Zwanzigste Jahrhundert.

Die Angeklagte hat sich gefragt, ob das Zwanzigste Jahrhundert tatsächlich als das Jüdische Jahrhundert bezeichnet werden könne und das Ergebnis veröffentlicht, unter der Überschrift: **„Das Ende des jüdischen Jahrhunderts“** dann in einer *Kurzfassung*.

Punkt 2:

Dieser Punkt befaßt sich mit zwei Briefen, einmal an den Generalbundesanwalt und zum anderen an den Zentralrat der Juden.

Punkt 3:

Hier wird die Frage untersucht: Wo hat die Vergasung (oder auch Ermordung) von sechs Millionen (oder auch nur Millionen) Juden stattgefunden?

Punkt 4:

Hier wird die Frage untersucht, ob nun aufgrund der veränderten Sachlage nicht alle Verfahren, welche zu Verurteilungen wegen Holocaustleugnen geführt hatten, wieder neu aufgerollt werden müssen. Es handelt sich also in allen vier Fällen um Beiträge aus Zeitschriften.

„Wie ist das möglich, fragt verblüfft der Bürger, wir haben doch Pressefreiheit, eine Zensur findet nicht statt!“, so steht es doch im Grundgesetz.“

Immer wieder wird von Regierungsseite erklärt, daß die Freiheitsrechte und insbesondere Artikel 5, Meinungsfreiheit und Pressefreiheit, Grundlagen eines jeden Rechtsstaates sind.

Betreibt die Staatsanwaltschaft nun heimlich Zensur? Liest sie alle politischen Zeitschriften, um darin etwas zu finden, was sie für strafbar hält?

Während die Bundesregierung China, die Türkei und Rußland wegen fehlender Pressefreiheit anprangert, steht die Pressefreiheit in der Bundesrepublik nur noch im Grundgesetz, praktisch findet sie nicht mehr statt, und das, obgleich Bundestagspräsident Dr. Norbert Lammert in seiner Gedenkrede zum achtzigjährigen Gedenktag der Bücherverbrennung durch die Nationalsozialisten, am 10. Mai 1933, erklärte: „Bücherverbrennung ist demokratiezerstörend.“ Lammert mußte allerdings zugeben, daß die damalige Bücherverbrennung nicht im Auftrage der Reichsregierung, sondern eigenmächtig von Studenten vorgenommen worden war. Die heutige Bücherverbrennung findet jedoch im Auftrage der Bundesregierung statt.

Drei Tage nach diesem „achtzigjährigen Gedenken“ wurden in Vlotho bei dem Politologen Udo Walendy drei Nummern seiner Schriftenreihe „Historische Tatsachen“ beschlagnahmt und abtransportiert. Darunter auch eine vor dreißig Jahren veröffentlichte Ausgabe Nr. 22 mit dem Titel „Alliierte Kriegspropaganda 1914 – 1919“. Die Zeitschriften wurden offenbar vernichtet, trotz Einspruch kam nichts zurück. Die Begründung für die Beschlagnahme war: In diesen Heften wird der Holocaust geleugnet. Nun, in der Zeit von 1914 – 1919 kann dies wohl kaum möglich gewesen sein.

Unter allen Wiederholungen meiner Untersuchung zu Slezkine wird stereotyp festgestellt:

„Die Inhalte richteten sich gegen eine als Teil der Bevölkerung geschützte Gruppe.“

Sind die USA im Verein mit Israel und der Nato eine als Teil der Bevölkerung geschützte Gruppe? (Seite 4 etc. 13 VV)

Des weiteren heißt es

„das Angebot stachelt zum Haß gegen Juden auf.“

Wieso soll die Kennzeichnung des Zwanzigsten Jahrhunderts als jüdisches Jahrhundert durch einen jüdischen Historiker, dessen Kennzeichnung des Zwanzigsten Jahrhunderts als das jüdische Jahrhundert ich durch meine Untersuchungen bestätige, zum Haß gegen Juden aufstacheln?

Schließlich behaupten Sie auch noch:

„Insbesondere dient die Darstellung weder der staatsbürgerlichen Aufklärung noch dient sie der Wissenschaft.“

Das ist Ihre sehr einseitige subjektive Beurteilung, die Sie äußern und vertreten, aber nicht allgemein verbindlich machen können.

Es handelt sich dabei um die Prüfung der Feststellung von Slezkine, daß das Zwanzigste Jahrhundert ein Jüdisches Jahrhundert sei. Ich habe mein Ergebnis bereits in der Zeitschrift „Stimme des Reiches“ 2012, Nr. 2, dargestellt. Die ausführliche Darstellung von 2012 wurde nicht Gegenstand einer Anklage, das ist erst jetzt 2014 mit der Kurzfassung geschehen. Es gehört aber beides zusammen und ich werde daher beides zu Protokoll geben. In meiner mündlichen Einlassung jetzt werde ich die verkürzte Form mit einigen notwendigen Ergänzungen aus der früheren ausführlichen Darstellung vortragen. Das erscheint vor allen Dingen deswegen notwendig, weil allgemein festzustellen ist, daß die Geschichtskennntnisse der Nachgeborenen nur sehr fragmentarisch, wenn überhaupt vorhanden sind und man daher das Jüdische Jahrhundert, wie Slezkine es nennt, gar nicht verstehen kann.

Doch unbegreiflich bleibt, wie dergleichen den öffentlichen Frieden stören soll. Es handelt sich um meine Interpretation der von Slezkine als jüdisches Jahrhundert behandelten Geschichte. Wer das Buch anders wertet, sollte es tun.



Darüber hinaus hat die Angeklagte in beiden Verfahren das Verfassen der jeweiligen Artikel und Dokumente eingestanden. Diese wurden darüber hinaus teilweise verlesen, teilweise auch im Selbstleseverfahren eingeführt. 205

Die Angeklagte hat weiterhin eingeräumt, es veranlasst zu haben, dass die unter Zif. III. 2. zitierten Artikel und offenen Briefe auf ihre Internetseite „ursula-haverbeck.info“ eingestellt 206

wurden und dort für jedermann öffentlich einsehbar waren.

Letztlich hat die Angeklagte auch eingeräumt, unter Zif. III. 3. zitierten Dokumente nach Beendigung der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Detmold an die anwesenden Pressevertreter und auch einige weitere Zuhörer in ihrem Strafverfahren verteilt zu haben. 207

V. 208

Die Angeklagte hat sich daher durch die Veröffentlichung ihrer unter Zif. III. 2. zitierten Artikel und offenen Briefe wegen Volksverhetzung, strafbar gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 1a, Abs.3, Abs. 5 StGB i.d.F. vom 22.03.2011, schuldig gemacht. 209

Die Angeklagte hat sich daher weiter durch die Verteilung ihrer unter Zif. III. 3. zitierten „Einlassung vor dem Amtsgericht Detmold am 2. September 2016 in den Prozess 2 Ds 21 Js 192/16 – 217/16“, ihres „Schlußwortes Detmold“ sowie einer Ausfertigung des Heftes „Nur die Wahrheit macht Euch frei wegen Volksverhetzung, strafbar gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 1a, Abs.3, Abs. 5 StGB i.d.F. vom 27.01.2015, schuldig gemacht. 210

Die Angeklagte hat in beiden Fällen eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich geleugnet und auch verharmlost. 211

Die Angeklagte hat durch die Ausführungen in den zitierten Dokumenten insbesondere die systematische Massenvernichtung von Juden in Vernichtungslager Auschwitz vor Allem durch die systematische Vergasung mit Zyklon-B geleugnet. Teilweise hat sie die systematische Massenvernichtung insgesamt geleugnet, teilweise aber auch durch das Herunterrechnen der Opferzahl eine quantitative Verharmlosung vorgenommen. Aus dem Zusammenhang der einzelnen Texte und der Begleitumstände ergibt sich aber auch bei der Herunterrechnung der Opferzahl eindeutig, dass es der Angeklagten und zwar auch noch im Rahmen der Hauptverhandlung und ihrer Einlassung nicht um eine Korrektur der Zahl nach unten ging, sondern um die qualitative Verharmlosung der Massenvernichtung durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft. Diese Verharmlosung mündet darin, dass die Angeklagte aus der Reduzierung der früher angeblich in der Schule gelehrtten Zahl von sechs Millionen vergaster Juden auf eine Zahl von nur noch eine Million Juden auf der Gedenktafel in Auschwitz und einem Kommandanturbefehl, in dem Auschwitz lediglich als Arbeitslager für die Rüstungsindustrie bezeichnet wird, nicht aber von einem Vernichtungslager die Rede ist, es als geschichtlich erwiesen ansieht, dass in Auschwitz keine systematische Massenvernichtung stattgefunden haben kann (**Zitat: „den Holocaust gab es nicht“**). 212

Die Angeklagte will ihre Erkenntnisse aus der Geschichtswissenschaft dergestalt gewertet wissen, dass die maßlose Übertreibung der hohen Opferzahlen in Auschwitz lediglich den Siegermächten dazu diene, um eine, eine ewige Schuld der Bundesrepublik Deutschland darzustellen und zu begründen. Auschwitz sei aber gerade kein einzigartiges deutsches und singuläres Ereignis gewesen, dass es das größte Verbrechen der Weltgeschichte bezeichnet werden könne. Auch wenn sich die Angeklagte insoweit den Anschein geben will, dass ihre Erkenntnisse zu Auschwitz nur im Sinne eines Hinterfragen oder Erforschens auszulegen ist und eine – strafrechtlich nicht relevante – Meinungsäußerung vorliegt, so ergibt sich aus dem Zusammenhang ihrer Äußerungen dass dies nicht der Fall ist. 213

Die Angeklagte setzt sich bewusst nicht mit der inzwischen allgemein anerkannten Forschung namhafter Historiker zur Frage der Judenverfolgung und der Vergasung von Juden in 214

Auschwitz auseinander. Sie ignoriert auch die Aussagen der in den verschiedenen Auschwitz Prozess vernommenen Zeugen. Die Kammer ist daher sicher davon überzeugen, dass die Angeklagte nicht nur irrig und stur an die Nichtexistenz des Holocaust glaubt, sondern bewusst und wider besseres Wissen die systematische Massenvernichtung in Auschwitz geleugnet. Bei dieser Massenvernichtung in Auschwitz handelt es sich im Übrigen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs um eine offenkundige Tatsache, deren „Bestreiten“ gerade den Tatbestand des „Leugnens“ erfüllt.

Die Angeklagte hat den Holocaust im Übrigen auch die beiden Fällen öffentlich geleugnet. 215
Wegen des Tatkomplexes zu Zif. III. 2. geschah dies durch Veröffentlichung ihrer Artikel und öffentliche Briefe auf ihrer Internetseite, die auch für Außenstehende allgemein zugänglich war. Wegen des Tatkomplexes zu Zif. III. 3. erfolgte dies durch Übergabe ihre Erklärungen in den dort zitierten Dokumenten an die Pressevertreter und interessierte Zuhörer, und zwar nach Beendigung der Hauptverhandlung. Die Angeklagte kann deshalb nicht damit gehört werden, dass diese Erklärungen nicht öffentlich sondern nur Teil ihrer Verteidigung in dem gegen sie gerichteten Strafverfahren waren. Die Übergabe erfolgte nach Überzeugung der Kammer eindeutig nur dazu, um ihr rechtsextremes Gedankengut, insbesondere ihre Überzeugung betreffend den angeblichen Holocaust nochmals öffentlich zu verbreiten.

Die Veröffentlichung und Verbreitung geschah auch in einer Art und Weise, die geeignet war, 216
den öffentlichen Frieden zu stören. Bei dieser Friedenstörung handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht um ein strafbegründendes Tatbestandsmerkmal, sondern um eine Wertungsklausel zur Ausscheidung nicht strafwürdig erscheinender Fälle. Bei den öffentlichen Äußerungen der Angeklagten in ihren Schriften und ihren öffentlich gemachten Äußerungen vor Gericht handelt es sich eindeutig um strafwürdige Fälle. Durch den Verweis auf die zitierten Quellen gab die Angeklagte ihren Schlussfolgerungen pseudowissenschaftlichen Anstrich, der in besonderer Weise geeignet war, für Empörung einerseits, aber andererseits auch zur Übernahme der Schlussfolgerungen der Angeklagten und dadurch zu einer weiteren Verbreitung des Irrglaubens der Angeklagten „Gesinnungsgenossen“ und an andere Personen mit einer daraus resultierenden Gefährdung des öffentlichen Friedens zu sorgen. Hinzu kommt, dass die Äußerungen der Angeklagte mit ihrer politischen Wertung geeignet sind, die Nachfahren der Opfer des Völkermordes erneut zu verunsichern und durch die Angriffe auf die demokratische Führung der Bundesrepublik Deutschland und deren Strafverfolgungsbehörden – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der derzeitigen Flüchtlingsproblematik – das bereits bestehende Klima der Verunsicherung gegenüber Fremden zu vergrößern und damit den Frieden zu stören. Ein weiteres Indiz für die öffentliche Störung des Friedens ergibt sich aus den neuerlichen Strafanzeigen, die im Rahmen dieses Strafverfahrens erstattet und dem Gericht mitgeteilt wurden.

Die Veröffentlichung und die Verteilung – und damit das Leugnen des Holocaust – in den 217
zitierten Schriften und Dokumenten verfolgte auch keine nach § 86 Abs. 3 StGB geschützten Zwecke. Der Angeklagten ging es nach Überzeugung der Kammer ersichtlich nicht um staatsbürgerliche Aufklärung und auch nicht aus Zwecken der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre und auch nicht der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder ähnlichen Zwecken. Die Angeklagte hat sich nicht ernsthaft mit den offenkundigen Opferzahlen in Auschwitz und der Massenvernichtung von Juden mittels Zyklon-B und den Fakten und Quellen anderer Historiker auseinandergesetzt. Die Angeklagte leugnet vielmehr mit Scheinargumenten – wie fehlenden Gasrückständen – die Massenvernichtung und rechnet mit Zahlenspielen die Opferzahl herunter. Sie zitiert nur einseitig etwaiger Argumente, die gegen eine entsprechende Massenvernichtung sprechen

könnten. Dass sich die öffentliche Verbreitung der Schriften und Ansichten beim künstlerischen Zweck verfolgte, auf die Angeklagte selbst nicht geltend. Die kommt es eindeutig nur darauf an, ihre Meinung und ihr damit verbundenes Gedankengut öffentlich zu machen.

Bei den zitierten Artikeln und öffentlichen Briefen zu Ziff. III. 2. hat die Kammer – anders als das Amtsgericht Bad Oeynhausen nur eine tateinheitlich begangene Tat angenommen. Die Angeklagte hat die jeweiligen Artikel sowie Schreiben an den Generalbundesanwalt und den Zentralrat der Juden zwar zu unterschiedlichen Zeitpunkten verfasst. Es konnte jedoch nicht zweifelsfrei verifiziert werden, ob diese Schriften jeweils aufgrund eines jeweils neuerlichen Tatentschlusses einzeln oder aber gleichzeitig und zusammen auf der Internetseite der Angeklagten eingestellt und damit veröffentlicht wurden. Diese Zweifel sind zu Gunsten der Angeklagten dahingehend zu lösen, dass nur eine tateinheitlich begangene Tat angenommen werden kann. 218

Die beiden Taten, wegen der die Angeklagte jetzt zu verurteilen war, stehen in Tatmehrheit gemäß § 53 StGB zueinander. 219

VI. 220

Die Kammer hat in beiden Fällen den Strafraumen des §§ 130 Abs. 3 StGB zugrunde gelegt, der Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vorsieht. 221

Strafmilderungsgründe sind nicht ersichtlich. Anhaltspunkte dafür, dass die Angeklagte schuldunfähig nach § 20 StGB oder in ihrer Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit im Sinne von § 21 StGB erheblich eingeschränkt war, sind nicht ersichtlich. 222

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung hat die Kammer bei beiden Taten die geständige Einlassung strafmildernd berücksichtigt. Die Angeklagte hat den objektiven Sachverhalt und den Inhalt ihrer Schriften und deren Veröffentlichung auf ihrer Internetseite sowie die Weitergabe der Dokumente nach Schluss der Hauptverhandlung in ihrem Strafverfahren vor dem Amtsgericht Detmold eingeräumt. Das Geständnis umfasste allerdings nicht auch die subjektive Seite ihres Handels. Insoweit hat die Angeklagte bis zuletzt die strafrechtliche Relevanz ihrer Äußerungen in Abrede gestellt. Zu Gunsten der Angeklagten hat die Kammer weiterhin das hohe Alter der Angeklagte sowie den Umstand berücksichtigt, dass die Veröffentlichung der Artikel und öffentlichen Briefe zum Tatkomplex gemäß Zif. III. 2. in dem Zeitraum von Juli 2014 bis Dezember 2014 erfolgt ist und damit bereits 3 Jahre zurückliegt. Strafmildernd war die Kammer insbesondere auch berücksichtigt, dass die Angeklagte aufgrund ihres hohen Alters und des Umstandes, dass sie bisher noch keine Freiheitsstrafen verbüßen musste, besonders haftempfindlich ist. Er wird es deshalb besonders schwer fallen, sich in die übliche Altersstruktur von Haftanstalten einzufügen. 223

Strafschärfend hat die Kammer die Vorstrafen der Angeklagten berücksichtigt. Die Angeklagte ist bereits viermal einschlägig wegen Volksverhetzung verurteilt worden. Sie hat sich auch durch die Verhängung einer Bewährungsstrafe von immerhin sechs Monaten im Jahr 2010 nicht davon abhalten lassen, erneut derartige Äußerungen zu tätigen. Gegen die Angeklagte spricht außerdem, dass sie Angeklagte keine Einsicht in das Unrecht ihrer Äußerungen zeigt und sich auch trotz der weiteren gegen sie anhängigen – aber noch nicht rechtskräftigen – Verurteilungen mit der Verhängung von nicht unerheblichem Freiheitsstrafen offensichtlich nicht davon abhalten lässt, die systematische Massenvernichtung von Juden, also den Holocaust, zu leugnen. 224

Nach Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände kommt die Verhängung von Geldstrafen zur Ahnung dieser Taten und zur Einwirkung auf die Angeklagte nicht mehr in Betracht. Es ist vielmehr die Verhängung von Freiheitsstrafen erforderlich.	
Die Kammer hält folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:	226
für die Tat aus dem Jahr 2014	eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten 227
für die Tat vom 02.09.2016	eine Freiheitsstrafe und 10 Monaten. 228
Gemäß §§ 53, 54 StGB ist aus diesem beiden Einzelstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden. Nach nochmaliger Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte hat die Kammer unter angemessene Erhöhung der höchsten Einzelstrafe (von 10 Monaten) auf eine	229
Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr 2 Monaten	230
erkannt. Eine noch geringere Strafe würde der Schuld der Angeklagten nicht mehr gerecht werden.	231
Die Vollstreckung dieser Strafe konnte nicht mehr gemäß § 56 Abs. 1 und Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.	232
Der Angeklagten kann trotz ihres hohen Alters keine günstige Sozialprognose gestellt werden. Die Angeklagte nicht zuletzt mit ihrem letzten Wort zum Ausdruck gebracht hat, wenn sie die in ihren Schriften gezogenen Schlussfolgerungen betreffend die Massenvernichtung von Juden in Auschwitz (also den Holocaust) nach wie vor für zutreffend. Sie hält ihre Äußerungen durch die Meinungsfreiheit gedeckt. Die Strafvorschrift des §§ 130 StGB den sie nicht an. Sie ist nach wie vor völlig uneinsichtig und nicht gewillt, die Strafbarkeit ihres Handelns zu akzeptieren. Auch in ihrem letzten Wort hat sie erneut bestritten, dass es den Holocaust gegeben hat. Es ist daher schon nicht zu erwarten, dass sich die Angeklagten bereits diese Verurteilung zur Warnung dienen lässt und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine weiteren Straftaten mehr begehen wird.	233
Außerdem liegen nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit der Verurteilten keine besonderen Umstände vor, die es ausnahmsweise rechtfertigen, auch eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zur Bewährung auszusetzen.	234
VII.	235
Die Kostenentscheidung folgt – soweit die Angeklagte unter Verwerfung ihrer Berufungen verurteilt wurde – auf § 473 Abs. 1 StPO.	236
Soweit die Angeklagte wegen des Briefes an den Bürgermeister der Stadt Detmold freigesprochen wurde, beruht die Kostenentscheidung auf § 467 StPO.	237